

TÜV Rheinland LGA Products - Information

08/2015

Änderung von Anhang XVII REACH bezüglich der Beschränkung von NPEO

Textilerzeugnisse, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus mit Wasser gewaschen werden, dürfen bei Gehalten an Nonylphenoethoxylat (NPEO) ab 0,01% (100 mg/kg) nicht in Verkehr gebracht werden.

Verwendung von NPEO:

NPEO wird häufig als Wasch- und Reinigungsmittel in der Textil- und Lederverarbeitung eingesetzt und ist in der EU verboten. Während des vorhersehbaren und üblichen Waschens von Textilien mit Wasser gelangt NPEO in die Umwelt und stellt ein Risiko für Wasserorganismen dar. Der Abbau von NPEO in der Umwelt zu krebserzeugenden Alkylphenolen erzeugt zusätzliche Risiken.

Anders stellt sich die Situation bei den Alkylphenolen, insbes. dem Nonylphenol, dem Grundbaustein der NPEO, dar. Nonylphenol findet sich weniger in den auswaschbaren Rückständen der Detergentien in Textilien und Leder. Nonylphenol findet sich in den meisten Fällen in Polymeren. In diese gelangt der Stoff als Verunreinigung des häufig verwendeten Stabilisators Tris-(nonylphenyl)-phosphit.

Beschränkung von NPEO:

Zur Zeit sind sowohl die NPEO als auch Nonylphenol als SVHC gelistet (vergl. Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation) und es bestehen Informationspflichten, wenn diese mit mehr als 0,1% im Erzeugnis enthalten sind.

Die nun vorgestellte Beschränkung gilt für Textilerzeugnisse sowie für die textilen Materialien dieser Artikel, die mindestens zu 80% (Gewicht) aus textilen Fasern bestehen. Hierunter fallen unter anderem Bekleidung, Accessoires, Heimtextilien, Fasern, Garne, Stoffe und Maschenware.

Für das Inverkehrbringen von Second-Hand Artikeln sowie für Artikel, die ohne Einsatz von NPEO ausschließlich aus recycelten Textilien hergestellt wurden, gilt die neue vorgeschlagene Beschränkung nicht.

Voraussichtlich soll diese Regulierung im vierten Quartal 2015 veröffentlicht werden. Nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach der Veröffentlichung sollen alle Textilerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, dieser Regulierung entsprechen.

Dies läuft parallel zu einer Entwicklung, die viele Handelshäuser mit Greenpeace (Detox) vereinbart haben.

Der geplante neue Eintrag 46a im Anhang XVII der Richtlinie (EC) 1907/2006 ist in der deutschen Übersetzung nachstehend aufgeführt:

<p>“Nonylphenol ethoxylates (NPE) (C₂H₄O)_nC₁₅H₂₄O</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Darf nicht in Verkehr gebracht werden nach dem <i>[Datum 60 Monate nach Inkrafttreten]</i> in Textilartikeln, die während ihres normalen Lebenszyklus vorhersehbar in Wasser gewaschen werden, in Gehalten gleich oder größer 0,01 Gewichts-% dieses Artikels oder von jedem Teil des Textilartikels.2. Paragraph 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von textilen Gebrauchsgütern oder neuen Textilartikeln, die ohne Verwendung von NPEO ausschließlich aus recycelten Textilien hergestellt wurden.3. Im Sinne der Paragraphen 1 und 2 bedeutet “Textilartikel” jegliches unfertige, halbfertige oder fertige Produkt, das aus mindestens 80 Gewichts-% Textilfasern besteht oder jegliches andere Produkt, mit Einzelteilen, die aus mindestens 80 Gewichts-% textilen Fasern bestehen einschließlich Produkten wie Bekleidung, Accessoires, Heimtextilien, Fasern, Garne, Stoffe und Maschenware.“
--	--

Den vollständigen Wortlaut des Entwurfes der Richtlinie mit zusätzlichen Informationen finden Sie unter:

<http://tinyurl.com/eu-npeo>

[http://ec.europa.eu/growth/tools-](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tbt/en/search/?tbtaction=search.detail&Country_ID=EU&num=280&dspLang=en&basdatedeb=&basdatefin=&baspays=EU&basnotifnum=280&basnotifnum2=&bastypepays=ANY&baskeywords)

[databases/tbt/en/search/?tbtaction=search.detail&Country_ID=EU&num=280&dspLang=en&basdatedeb=&basdatefin=&baspays=EU&basnotifnum=280&basnotifnum2=&bastypepays=ANY&baskeywords](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tbt/en/search/?tbtaction=search.detail&Country_ID=EU&num=280&dspLang=en&basdatedeb=&basdatefin=&baspays=EU&basnotifnum=280&basnotifnum2=&bastypepays=ANY&baskeywords)

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Abteilung Textilien/PSA/Schuhe
Am Grauen Stein 29
D-51105 Köln

Dipl.-Ing. Andreas Metzger

Tel.: +49 221 / 806-3371

andreas.metzger@de.tuv.com

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sandra Schöneich

Tel.: +49 221 / 806-4055

sandra.schoeneich@de.tuv.com

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Retail Technical Competence Center
Dr. Ansgar Wennemer
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 / 806-2062

Fax +49 221 / 806-2882

Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.